

RS Vwgh 1990/1/30 89/11/0096

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.1990

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §117 Abs1;

Rechtssatz

Aus dem Vorliegen einer Fahrlehrerberechtigung für die Gruppe C ergibt sich kein sicherer Hinweis auf die Lehrbefähigung für die Gruppe B, weshalb das Gutachten, das die Lehrbefähigung verneint, diesbezüglich keiner besonderen Begründung bedarf.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110096.X02

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at